

## **Hauptsatzung vom 04.06.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell am 04.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde Kupferzell sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### **§ 4**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 5**

#### **Beratende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1.1. der Technische Ausschuss

1.2. der Verwaltungsausschuss

1.3. der Personalausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat bei der Neubildung des Ausschusses und danach bei jeder Erneuerungswahl festgelegt.

(3) Der Gemeinderat kann jederzeit einen der in Abs. 1 genannten Ausschüsse im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit mit Aufgaben betrauen und anstelle des Gemeinderates darüber entscheiden lassen.

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 6**

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 7**

#### **Zuständigkeit**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 € im Einzelfall. Ab einem Investitionsbetrag von 30.000 € ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 € im Einzelfall. Ab einem Betrag von 10.000 € ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Gemeindebeschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9c TVöD und S8a TVöD-SuE, bei Beamten bis Besoldungsgruppe 9, Aushilfsbeschäftigten,

Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Hiervon ausgenommen sind die Stellen von Amtsleitungen, der Bauhofleitung, der Kindergartenleitungen.

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall.
6. die Stundungen von Forderungen im Einzelfall
  - bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 20.000 €.
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschlüssen von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt.
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 60.000 € im Einzelfall.
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 € im Einzelfall.
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall.
11. Abschluss, Änderungen oder Aufhebungen von Versicherungsverträgen sowie Energielieferverträgen.
12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und/oder in seinen Ausschüssen.
14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
15. die Beauftragung des Bauhofes für Leistungen an Dritte

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 8**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden max. drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gem. § 48 Abs. 1 GemO gewählt.

## **VI. Ortsteile**

## **§ 9 Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| 1.1 Kupferzell  | 1.12 Mangoldsall |
| 1.2 Rechbach    | 1.13 Füßbach     |
| 1.3 Schafhof    | 1.14 Westernach  |
| 1.4 Ulrichsberg | 1.15 Bauersbach  |
| 1.5 Eschental   | 1.16 Beltersrot  |
| 1.6 Einweiler   | 1.17 Belzhag     |
| 1.7 Feßbach     | 1.18 Hesselbronn |
| 1.8 Kubach      | 1.19 Löcherholz  |
| 1.9 Künsbach    | 1.20 Neu-Kupfer  |
| 1.10 Rüblingen  | 1.21 Stegmühle   |
| 1.11 Goggenbach |                  |

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die bestehenden Markungen.

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 10 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Eschental; bestehend aus den Ortsteilen Eschental und Einweiler.
- 1.2 Feßbach; bestehend aus den Ortsteilen Feßbach, Kubach, Künsbach, Rüblingen.
- 1.3 Goggenbach, bestehend aus dem Ortsteil Goggenbach.
- 1.4 Mangoldsall, bestehend aus den Ortsteilen Mangoldsall und Füßbach.
- 1.5 Westernach, bestehend aus den Ortsteilen Westernach, Bauersbach, Beltersrot, Belzhag, Hesselbronn, Löcherholz, Neu-Kupfer und Stegmühle.

### **§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| 2.1 in der Ortschaft Eschental  | 6 Mitglieder |
| 2.2 in der Ortschaft Feßbach    | 9 Mitglieder |
| 2.3 in der Ortschaft Goggenbach | 6 Mitglieder |

- |     |                              |               |
|-----|------------------------------|---------------|
| 2.4 | in der Ortschaft Mangoldsall | 6 Mitglieder  |
| 2.5 | in der Ortschaft Westernach  | 10 Mitglieder |

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
  - 3.2 Verpachtung und Verkauf von öffentlichen Flächen.
  - 3.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
  - 3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
  - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
  - 3.6 Die Unterhaltung sämtlicher bebauter und unbebauter Grundstücke, ferner die Vermietung und Verpachtung dieser Grundstücke
  - 3.7 die Unterhaltung der Straßen, der Straßenbeleuchtung sowie der Feldwege.
  - 3.8 Unterhaltung von öffentlichen Anlagen, z.B. Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe, öffentlicher Brunnen.
  - 3.9 Unterhaltung, Vermietung oder Verpachtung von Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Grillplätze, Sporteinrichtung.
  - 3.10 Sonstige Angelegenheiten durch die die Ortschaft beeinträchtigt werden kann, z.B. überörtliche Verkehrsplanungen, Windkraft- und Fotovoltaikanlagen, Emissions- und Immissionsanlagen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zur selbständigen Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
  - 4.2 die Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen;
  - 4.3 die Jagdverpachtung (im rechtlich möglichen Rahmen).
  - 4.4 die Durchführung kultureller Veranstaltungen, z.B. Abhaltung von Heimatabende, Kinderfesten, Dorfjubiläen

### **§ 13 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 14 Gültigkeitsdauer der Ortschaftsverfassung**

In der Gemeinde Kupferzell ist für die Ortschaften Eschental, Feßbach, Goggenbach, Mangoldsall und Westernach die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 67 ff. der Gemeindeordnung eingeführt. Sie kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates aufgehoben werden.

## **IX. Schlußbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.Juli.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12.02.1991, in der Fassung vom 28.03.2023 außer Kraft.

**Ausgefertigt!**

Kupferzell, den 04.06.2024

Christoph Spieles  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

#### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.